

Allgemeine Vertrags- und Lieferbedingungen
der Firma Lometec GmbH & Co. KG

1. Geltungsbereich

Die nachstehenden Vertrags- und Lieferbedingungen gelten für alle künftigen Verkaufs-, Werk-, Liefer-, und Dienstleistungsverträge der Firma Lometec GmbH & Co. KG (nachfolgend als AN bezeichnet) gegenüber Auftraggebern und Vertragspartnern (nachfolgend als AG bezeichnet), soweit diese Unternehmen im Sinne der §§ 14, 310 BGB bzw. Kaufleute sind oder es sich um juristische Personen des öffentlichen Rechts handelt.

Die allgemeinen Vertrags- und Lieferbedingungen der AN gelten ausschließlich.

Entgegenstehende Vertragsbedingungen des AG verpflichten die AN, auch wenn auf solche in der Bestellung Bezug genommen wird, nur im Falle der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch die AN.

2. Angebot und Vertragsschluß (Urheberrechte)

Ist eine Bestellung als Angebot gemäß § 145 BGB zu qualifizieren, so kann die AN dieses Angebot innerhalb von zwei Wochen durch schriftliche Auftragsbestätigung annehmen. Angebote der AN sind stets freibleibend.

Ein Vertrag kommt, auch bei laufenden Geschäftsverbindungen, erst dann zustande, wenn die AN das Angebot zum Vertragsschluß des AG schriftlich bestätigt hat. Für den Inhalt des geschlossenen Vertrages ist die Auftragsbestätigung der AN bzw. ein schriftlich zu schließender Vertrag maßgeblich.

Alle Vereinbarungen, Nebenabreden, Vertragsänderungen und Zusicherungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses selbst.

Dem Schriftformerfordernis ist im Geschäftsverkehr per E-Mail nur Genüge getan, wenn die E-Mail eingeht unter der Adresse info@lometec.de.

E-Mails, die bei der AN vor 16.00 Uhr eingegangen sind, gelten als um 16.00

Uhr des jeweiligen Tages zugegangen, es sei denn, es wird ein früherer Eingang nachgewiesen. E-Mails, die nach 16.00 Uhr unter der vorgenannten Adresse eingehen, geltend als am folgenden Werktag zugegangen.

An Abbildungen, Zeichnungen, Rechnungen etc. behält sich die AN Eigentums- und Urheberrechte vor. Deren Weitergabe an Dritte ist dem AG grundsätzlich untersagt. Sie ist nur bei vorab erteilter schriftlicher Genehmigung der AN zulässig. Bei vertragswidriger Vervielfältigung und Weitergabe an Dritte schuldet der AG der AN Schadensersatz gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

Das Vorstehende gilt insbesondere für Unterlagen, die durch die AN als "Vertraulich" bezeichnet sind.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in den Angebotspreisen der AN nicht eingeschlossen. Sie wird in Höhe der am Tag der Rechnungsstellung geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer berechnet und in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten die Preise der AN "ab Werk" ausschließlich Verpackung und Transportkosten.

Die Rechnungen der AN sind, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, sofort nach Rechnungseingang beim AG, spätestens jedoch 14 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig. Ein Skontoabzug ist nur zulässig, wenn ein solcher schriftlich zwischen den Vertragsparteien vereinbart ist.

Aufrechnungsansprüche stehen dem AG gegen fällige Rechnungen der AN nur zu, wenn die Gegenansprüche des AG rechtskräftig festgestellt, durch die AN unbestritten oder von dieser anerkannt sind.

Der AG ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur befugt, als der Gegenanspruch aus demselben Vertragsverhältnis herrührt.

Im Falle des Verzuges ist die AN berechtigt, vorbehaltlich der Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche Zinsen in Höhe des Zinssatzes eigener Bankverbindlichkeiten, mindestens jedoch in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu berechnen.

4. Fristen zur Vertragserfüllung

a) Lieferfristen für gekaufte Ware

Lieferfristen sind, soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, Circafristen. Der Beginn der durch die AN angegebenen Lieferfristen setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus sowie eine rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des AG. Der AN bleibt die Einrede des nicht erfüllten Vertrages vorbehalten.

Kommt der AG in Annahmeverzug oder verletzt sie schuldhaft ihre Mitwirkungspflichten, ist die AN berechtigt, den ihr hierdurch entstandenen Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen vom AG ersetzt zu verlangen.

Die AN haftet bei Lieferungsverzögerungen ausschließlich soweit in dem zugrunde liegenden Vertrag schriftlich ein Fixgeschäft im Sinne der § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB bzw. 376 HGB vereinbart ist.

Terminverzögerungen, die auf von der AN nicht zu vertretenden Umständen beruhen, bewirken eine angemessene Verlängerung der vereinbarten Lieferfristen. Solche Umstände sind beispielsweise Streik, Aussperrung, behördliche Eingriffe, unverschuldete Betriebsbehinderungen der AN durch Feuer, Wasser, Energieausfall, Maschinenschäden etc., die bei objektiver Betrachtungsweise durch die AN nicht schuldhaft herbeigeführt sind.

Bei Haftung für durch die AN wegen schuldhafter Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht zu vertretendem Lieferungsverzug ist der Schadensersatzanspruch des AG auf den vorher-

sehbarer, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt für jede vollendete Woche der Verspätung auf eine pauschalierte Verzugsentschädigung in Höhe von 3 % des Lieferwertes, maximal jedoch auf 15 % des Lieferwertes.

b) Herstellungsfristen

Die vorstehenden Regelungen zu den Lieferfristen gelten entsprechend für die Herstellung von Sachen aufgrund von Werkverträgen.

c) Fristen für Dienstleistungen

Die Termine zur Erbringung von Dienstleistungen sind zwischen den Vertragsparteien gesondert zu vereinbaren.

Kann ein Termin durch die AN wegen höherer Gewalt, Krankheit, Unfall oder sonstige von der AN nicht zu vertretende Umstände nicht eingehalten werden, ist die AN unter Ausschluss jeglicher Schadensersatzpflicht berechtigt, die Dienstleistung an einem neu zu vereinbarenden Termin nachzuholen.

5. Gefahrübergang und Abnahme

Die Gefahr an geschuldeten Kaufsachen geht bei Lieferungen durch die AN spätestens mit der Absendung der Kaufsachen durch die AN auf den AG über und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen und die AN im Rahmen des Vertrages noch weitere Gegenstände zu liefern hat.

Bei werkvertraglichen Leistungen der AN für den AG geht die Gefahr auf die AG über mit der Entgegennahme des Werkes, spätestens jedoch im Zeitpunkt der Ingebrauchnahme oder der Verwertung des Werkes durch den AG.

6. Gewährleistung

a) Kauf- und Werkvertrag

Die Gewährleistungsfrist beläuft sich beim Kauf neuer Sachen auf 12 Monate, beim Erwerb gebrauchter Sachen sowie im Rahmen von Werkverträgen auf 6 Monate nach Gefahrübergang.

Der AG hat gelieferte Waren und Ergebnisse, insbesondere Messwerte unverzüglich nach Gefahrübergang auf Mängelfreiheit zu überprüfen. Offensichtliche Mängel sind sofort, spä-

testens innerhalb einer Woche nach Gefahrübergang gegenüber der AN schriftlich mitzuteilen. Werden offensichtliche Mängel nicht innerhalb dieser Frist gerügt, entfällt die Gewährleistungsverpflichtung der AN.

Sonstige Mängel sind der AN innerhalb einer Woche nach Kenntnisnahme anzuzeigen.

Für Werbeaussagen und Mängel in Gebrauchs- und Arbeitsanleitungen ist die Haftung der AN ausgeschlossen, es sei denn, die AN beruft sich ausdrücklich auf diese Angaben.

Geringfügige Mängel, die weder den Wert der Sache und auch ihre Tauglichkeit zum vertragsgemäßen Gebrauch wesentlich beeinträchtigen, sind von der Gewährleistung ausgeschlossen.

Soweit ein Mangel vorliegt, ist die AN nach ihrer Wahl zur Mangelbeseitigung durch Nacherfüllung oder Ersatzlieferung berechtigt, wobei der AN grundsätzlich zwei Nacherfüllungsversuche in jedem Fall zustehen.

Zur Durchführung der Nacherfüllung oder zur Ersatzlieferung hat der AG der AN eine angemessene Frist einzuräumen, anderenfalls wird die AN von ihren Verpflichtungen zur Nacherfüllung frei.

Bei Mängelrügen durch den AG darf diese Zahlungen an die AN nur in dem Umfang zurückhalten, der in einem angemessenen Verhältnis zu dem vorhandenen Sachmangel steht.

Schlägt die Nacherfüllung der AN nach zwei Nacherfüllungsversuchen wieder fehl, so ist die AG zum Rücktritt vom Vertrag und zur gleichzeitigen Geltendmachung von

Schadenersatzansprüchen berechtigt.

Die AN haftet in diesem Fall nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern die AG Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der AN einschließlich deren Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

Eine Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

Soweit der AN bzw. deren Vertreter oder Erfüllungsgehilfen eine vorsätzli-

che Vertragsverletzung nicht anzulasten ist, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

Für Pflichtverletzungen, deren Ursache darin liegt, daß die AG der AN fehlerhafte Vorgaben oder Zeichnungen zur Erfüllung ihres Auftrages übergeben hat, haftet die AN nicht.

Die Haftung der AN wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt von diesen Bestimmungen ebenso unberührt wie die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

b) Dienstvertrag

Die AN haftet bei Pflichtverletzungen im Rahmen von Dienstverträgen nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz.

Die anwendungstechnische Beratung in Wort und Schrift sowie Schulung im Umgang mit den Produkten soll dem AG lediglich die bestmögliche Verwendung der Produkte der AN erläutern, sie befreit den AG insbesondere nicht von seiner Verpflichtung, sich durch eigene Prüfung von der Eignung der Produkte für den von ihm beabsichtigten Zweck zu überzeugen.

7. Gesamthaftung

Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in der vorherigen Ziffer 6. (a) und b)) vorgesehen, ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen.

Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluß oder bei deliktischen Ansprüchen auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB. Soweit die Schadensersatzhaftung der AN ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der AN.

8. Eigentumsvorbehalt an Kaufsache

Die AN behält sich das Eigentum an verkaufter Ware bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Kauf- und Liefervertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des AG, insbesondere Zah-

lungsverzug, ist die AN berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Rücknahme der Kaufsache durch die AN liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, dieser sei durch sie ausdrücklich schriftlich erklärt worden.

Der AG ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln, insbesondere ist sie verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern, so lange sie nicht vollständig bezahlt ist. Sofern insoweit Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muß der AG diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen oder durchführen lassen.

Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der AG die AN unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, so daß diese die Möglichkeit hat, rechtzeitig gemäß

§ 771 ZPO vorzugehen.

Der AG ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen. Er tritt an die AN bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer) an die AN ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist.

Die AN verpflichtet sich, die abgetretene Forderung nicht zu offenbaren und

nicht einzuziehen, so lange der AG seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt und nicht in Liquiditätsschwierigkeiten gerät, insbesondere keinerlei Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens stellt oder Zahlungseinstellung gegeben ist.

Stellt der AG seine Zahlungen ein bzw. beantragt er die Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens, hat der AG auf Verlangen der AN seine Schuldner bekannt zu geben und alle zum Einzug erforderlichen Angaben der AN zu machen so wie die dazugehörenden Unterlagen auszuhandigen und dem Dritten die Abtretung mitzuteilen.

Die Verarbeitung und Ausbildung der Kaufsache durch den AG wird stets für die AN vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, der AN nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, erhält die AN Miteigentumsrechte an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura-Endbetrag einschließlich Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.

Wird die Kaufsache mit einer anderen, nicht der AN gehörende Sache untrennbar vermischt, so erwirbt die AN das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsa-

che zu (Faktura-Endbetrag einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in einer Weise, daß die Sache des AG als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, daß der AG der AN anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der AG verwahrt das so entstandene Allein- und Miteigentum für die AN.

Der AG tritt auch die Forderung, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einer fremden Sache gegen einen Dritten erwachsen, zur Sicherung der Kaufpreisforderung ab.

9. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand / Erfüllungsort

Es gilt für alle Verträge das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluß des UN-Kaufrechtes.

Als Gerichtsstand wird der Geschäftssitz der AN vereinbart. Die AN ist jedoch berechtigt, den AG auch am Gericht seines Sitzes zu verklagen.

Erfüllungsort ist, soweit nicht etwas anderes vertraglich vereinbart wird, Remscheid.

10. Schlussbestimmung

Sollte eine oder mehrere der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein, bleiben die Bestimmungen im übrigen hiervon unberührt. Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksame Klausel durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen gewollten Zweck am nächsten kommt.



Lometec GmbH & Co. KG
Herbert-Wehner Strasse 2
D-59174 Kamen
www.lometec.de
info@lometec.de